

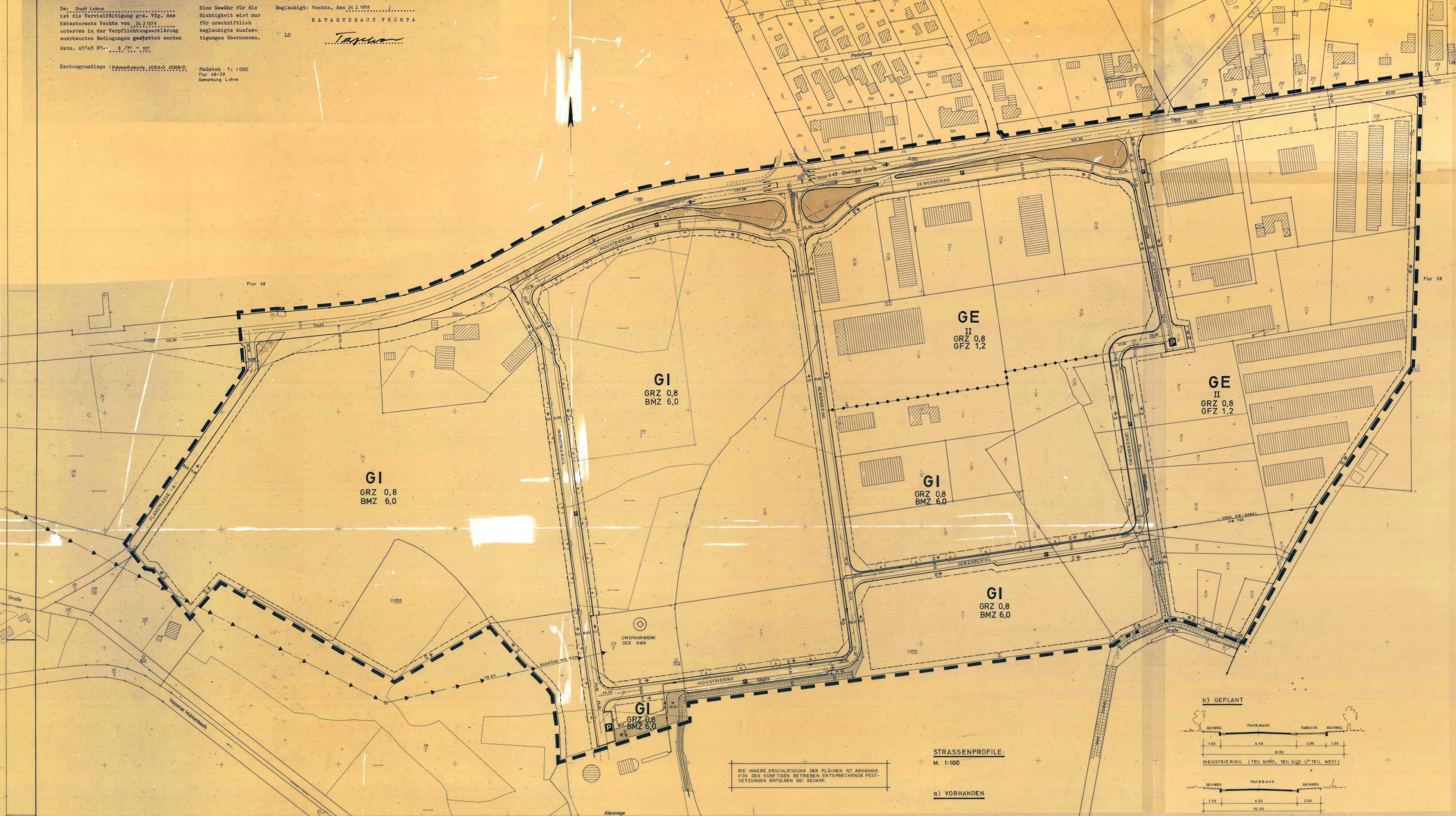
Der Stadt Löhne ist die Verwirklichung des Katasteramts Vechna vom 24.2.1978 unter den in der Verpflichtungserklärung anerkannten Bedingungen gestattet worden.
 Akz. 05103 M-V 8/77 - 107

Eine Gewähr für die Richtigkeit wird nur für urschriftlich beglaubigte Ausfertigungen übernommen.

Beglaubigt: Vechna, den 24.2.1978
 KATASTERAMT VECHTA
 LG
 T. J. J. J.

Kartengrundlage: Flurpläne 46384-D 46389-D
 Maßstab 1:1000
 Flur 48-78
 Gemarkung Löhne

Flur 48



BEBAUUNGSPLAN NR. 38

PLANBEARBEITUNG
 DER BEBAUUNGSPLAN NR. 38 WURDE AUSGEARBEITET VOM BAUAMT DER STADT LÖHNE / OLD. 2842 LÖHNE, DEN 27.4.1978.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
 AUFGRUND DES § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 16. AUG. 1976 (BGBI. I S. 2256) HAT DER RAT DER STADT LÖHNE DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 38 (IM SINNE DES § 30 BBauG) FÜR DAS GEBIET „GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET SÜDLICH DER L45“ AM 24. FEBR. 1978 BESCHLOSSEN.
 2842 LÖHNE, DEN 29. 01. 1980

BÜRGERBETEILIGUNG
 DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG GEMÄSS § 24 BBauG IST DURCHFÜHRT WORDEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN DARLEGUNG UND ANHÖRUNG WURDEN AM 28.8.1977 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT.
 2842 LÖHNE, DEN 29. 01. 1980

ZUSTIMMUNG UND AUSLEGUNG
 DER RAT DER STADT LÖHNE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.02.1979 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUSTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 24 (1) BBauG IN DER FASSUNG VOM 16. AUG. 1976 (BGBI. I S. 2256) AM 27.03.1979 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 09. 01. 1979 BIS EINSCHLIESSLICH 09.05.1979 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
 2842 LÖHNE, DEN 29. 01. 1980

BESCHLUSS ALS SATZUNG
 AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCH. GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (NDS. GVBl. S. 497) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2 UND 10 BBauG IN DER FASSUNG VOM 16. AUG. 1976 (BGBI. I S. 2256) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBI. I S. 1763) HAT DER RAT DER STADT LÖHNE NACH VORHERIGER PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANHÖRUNGEN DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 38 IN DER SITZUNG AM 29.05.1979 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
 2842 LÖHNE, DEN 29. 01. 1980

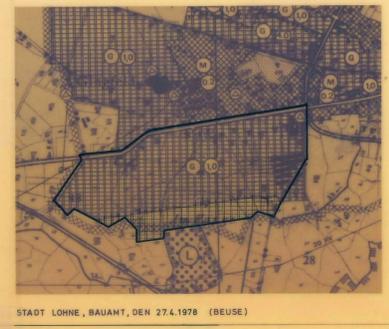
GENEHMIGUNGSVERMERK
 GENEHMIGT GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER Z. ZT. GELTENDER FASSUNG
 OLDENBURG, DEN 13. 03. 1980
 BEZ. - REG. WESER - EMS
 IM AUFTRAGE
 GEZ. MACK (DIENSTIEGEL)

BEKANNTMACHUNG
 DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND ENTSPRECHEND DER VERORDNUNG ÜBER ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN VOM 27.11.1975 (NDS. GVBl. S. 40) AM 28.04.1980 BEKANNTMACHT WORDEN.
 2842 LÖHNE, DEN 25. 07. 1980

BEBAUUNGSPLAN NR. 38 FÜR DAS GEBIET "GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET SÜDLICH DER L45"



ÜBERSICHTSPLAN M.1:1000

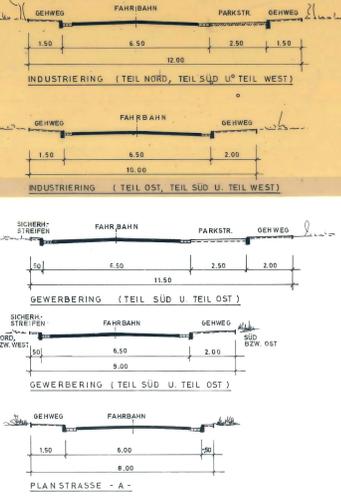


STRASSENPROFILE:
 M. 1:100

a) VORHANDEN



b) GEPLANT



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- FESTSETZUNGEN**
- GE GEWERBEGEBIET
 - GI INDUSTRIEGEBIET
 - II ZAHL DER VOLLOESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 - GRZ 0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GFZ 1,2 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - BMZ 6,0 BAUMASSENZAHL
 - BAUGRENZE

- P** ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- SICHTDREIECK, FREI VON BEWUCHS UND NEBENANLAGEN ÜBER 90cm HOHE AB OK. FERTIGER STRASSE
- UMSPANNWERK
- VORH. ABWASSERKANAL Ø 700 mm
- FREILEITUNG MIT MASTEN
- GRÜNFLÄCHEN, ÖFFENTL. SCHUTZPFLANZUNGEN, DIE GEM § 9(1) NR. 24 BBauG IN VERBINDUNG MIT § 35a BBauG MIT STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN SIND. BESTEHENDE PFLANZUNGEN SIND ZU ERHALTEN.

- ANZUPFLANZENDE BÄUME (STANDORTGERECHTE LAUBBÄUME) GEM. § 9(1) NR. 25 BBauG IN VERBINDUNG MIT § 35b BBauG
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - ÖFFENTLICHE BUSHALTESTELLE
- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
- FÜR BESTEHENDE GEBÄUDE UND GEBÄUDETEILE AUSSERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DER BAUGRENZEN NUR DANN, WENN DIESE DURCH EINEN NEUBAU ERSETZT ODER UMBAUTEN DURCHFÜHRT WERDEN, DIE EINEM NEUBAU GLEICHKOMMEN, SONSTIGE INNERE UMBAUTEN SIND ALS AUSNAHME ZULÄSSIG.
 - ANLAGEN NACH § 8 ABS. 3 ZIFFER 1 UND § 9 ABS. 3 ZIFFER 1 DER BauNVO SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
 - BEI DER ERSTELLUNG VON GEWERBE- U. INDUSTRIEANLAGEN IST DIE UNTERE NATURSCHUTZBESTIMMUNG HINSEHLICH DER EINWIRKUNG UND EINBINDUNG DER BAULICHEN ANLAGEN IN DIE LANDSCHAFT ZU BETRIELEN.
 - MIT ERLANGUNG DER RECHTSKRAFT DES BEBAUUNGSPLANES NR. 38 TRITT DER ALTE BEBAUUNGSPLAN NR. 38 (AUFGESTELLT 1971) AUSSER KRAFT.

- SONSTIGE PLANZEICHEN
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE BEBAUUNG
- PARALLELABSTAND 5,00 m